

**Gesellschaftsvertrag der Gemeinsam Arbeiten GmbH**

**§ 1 Firma und Sitz**

(1) Die Gesellschaft hat die Firma

DJH Gemeinsam Arbeiten gemeinnützige GmbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bremen.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Die Gesellschaft mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens.

(3) Zweck der Gesellschaft ist außerdem die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Behindertenhilfe, Wohlfahrtswesen und Jugendhilfe durch eine andere gemeinnützige Körperschaft gemäß § 58 Nr.1 AO.

(4) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Jugendherbergen, Übernachtungs- und Seminarhäusern im Netz des Deutschen Jugendherbergswerks als Zweckbetrieb im Sinne des § 68 Nr.3 lit. c) AO in Form eines Integrationsprojektes i.S.d. § 132 SGB IX, wobei mindestens 40% der Beschäftigten besonders betroffene schwer behinderte Menschen i.S.d. § 132 SGB IX sein werden, die sich mit der Herrichtung, der Reinigung und der Vermietung von Zimmern und den Zusatzangeboten beschäftigen. Die Gesellschaft stellt Arbeitsplätze für psychisch kranke, geistig oder körperlich behinderte Menschen, die sonst keine Aussicht auf Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, bereit.

Der Betrieb bietet durch regelhafte Beschäftigungsverhältnisse behinderten Menschen die Möglichkeit der weitgehend von staatlicher Hilfe unabhängigen Absicherung des eigenen Lebensunterhalts. Hierzu gehört auch das Angebot von Lehrstellen.

(5) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

### **§ 3 Stammkapital / Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 – 25.000 zum Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro eingeteilt. Diese sind vollständig übernommen worden von der Gesellschafterin Die JugendHerbergen (DJH) gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe in bar einzuzahlen.

### **§ 4 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein, solange er einziger Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Alle oder einzelne Geschäftsführer können zur Alleinvertretung ermächtigt und / oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, und zwar auch der einzige Geschäftsführer.
- (4) Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen der Gesellschaft dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals gemindert wird.
- (5) Der Zustimmung bedürfen die nachfolgend aufgezählten Vorgänge:
  - a) Erwerb von Grundstücken, Grundstücksrechten und Verfügungen darüber sowie entsprechende Verpflichtungsgeschäfte,
  - b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
  - c) Errichtung und Aufhebung eines neuen festen oder fliegenden Standortes
  - d) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
  - e) Abschluss von Anstellungsverträgen, in denen eine Gewinnbeteiligung oder Altersversorgung zugesagt werden soll,
  - f) Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Haftungen für Dritte,
  - g) Kreditaufnahme und -gewährung von mehr als 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro) im Einzelfall außerhalb des Kunden- bzw. Lieferantenkontokorrents,

- h) alle Geschäfte und Handlungen, die der Betrieb der Gesellschaft nicht gewöhnlich mit sich bringt.

Die Zustimmung ist einzuholen von dem Aufsichtsrat der „Die JugendHerbergen (DJH) gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. Dieser ist gehalten die Vorgänge ebenso zu behandeln, wie Vorgänge in der eigenen Gesellschaft. Dies kann bedeuten, dass die Gesellschafterversammlung der Gesellschafterin eingebunden werden muss.

Der Aufsichtsrat der „Die JugendHerbergen gemeinnützige GmbH“ kann durch Einzelanweisung oder Geschäftsordnung weitere Geschäfte von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

### **§ 5 Jahresabschluss / Ergebnisverwendung**

- (1) Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern nach den handelsrechtlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach Zustimmung des Aufsichtsrates der Die JugendHerbergen (DJH) gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Feststellung des Jahresabschlusses
- (3) Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 GmbHG.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten, es sei denn, sie sind selbst gemeinnützig und die Gewinne werden auch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig verwendet. § 2 Abs.3 ist zu beachten.

### **§ 6 Gesellschafterversammlungen**

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der Gesellschafterin,
  - b) Entlastung der Geschäftsführer,
  - c) Wahl des Abschlussprüfers, der Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein soll,
  - d) Änderung des Gesellschaftsvertrags,
  - e) Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
  - f) Einziehung und Zwangsübertragung von Geschäftsanteilen,
  - g) Auflösung der Gesellschaft und

- h) Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder bei denen Rechte der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern geltend zu machen sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.
  - (3) Sofern nicht zwingend vorgeschrieben, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter zustimmen.
  - (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Mit Zustimmung der alleinigen Gesellschafterin kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
  - (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Mitgesellschafter, leitenden Mitarbeiter seines Unternehmens oder Angehörigen eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs vertreten oder begleiten lassen.
  - (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der vor Eintritt in die Tagesordnung unter der Leitung des ältesten Gesellschafters / Gesellschaftervertreters gewählte Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter\* stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

### **§ 7 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Über die von den Gesellschaftern zu treffenden Bestimmungen werden Beschlüsse gefasst. Je Euro 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Für Geschäftsanteile, die der Gesellschaft gehören, ruht das Stimmrecht.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, falls nicht das Gesetz oder die Satzung eine höhere Mehrheit vorschreiben.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Kapitals anwesend oder vertreten sind. Andernfalls ist, wiederum mit einer Frist von zwei Wochen, eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlussunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Soweit rechtlich zulässig und nicht in diesem Vertrag anders bestimmt, ist ein Gesellschafter auch dann stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines

Rechtsstreits mit ihm oder mit einem ihm im Sinn des § 15 AktG verbundenen Unternehmen betrifft.

- (5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden. Die Belege über die rechtzeitige Einladung sind aufzubewahren. Bei anderen Beschlüssen ist über den Inhalt, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis ein Vermerk anzufertigen, von allen Geschäftsführern zu unterschreiben und allen Gesellschaftern durch Übergabe-Einschreiben in Abschrift zu übersenden.

### **§ 8 Dauer / Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

### **§ 9 Heimfallklausel**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Die JugendHerbergen (DJH) gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe oder Wohlfahrt zu verwenden hat.

### **§ 10 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 11 Teilunwirksamkeit/Vertragsänderungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.

Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren.

- (2) Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

### **§ 12 Gründungskosten**


Die Gründungskosten (Notariatsgebühren, Gerichtskosten) bis zur Höhe von 2.500 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) trägt die Gesellschaft.

#### **Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG:**

Hiermit bescheinige ich, Notar Werner Hauschildt mit dem Amtssitz in Bremen, dass die in § 1 des Gesellschaftsvertrages geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 04. Juni 2012 –UR Nr. 277/2012 meiner Urkundenrolle- und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Bremen, den 04. Juni 2012



Der Notar: 

- Hauschildt -

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift  
beglaubige ich.

Bremen, den 04. Juni 2012



Der Notar:



- Hauschildt -